



## "Produkt aus der Region - Lëtzebuenger Gromperen "

### Lastenheft Landwirt für 2025

#### **Präambel:**

*Die Landwirtschaftskammer ist Treuhänderin der Kollektivmarke Produit du terroir Lëtzebuerg und Produit du terroir - Lëtzebuenger... im Sinne des Markenrechts BENELUX, die zum Ziel hat, unter anderem die in Luxemburg angebauten Kartoffeln zu bezeichnen und deren Vermarktung zu fördern.*

*Der Landwirt, der am Programm der Kollektivmarke „Produit du terroir - Lëtzebuenger Gromperen“ teilnehmen möchte, verpflichtet sich, die nachstehend aufgeführten Bedingungen einzuhalten.*

*Diese Vereinbarung wird durch die Unterzeichnung einer Online-Vereinbarung formalisiert, die für eine Dauer von maximal einem Jahr bis zum Frühjahr des auf die Unterzeichnung folgenden Jahres gültig ist.*

#### **I Allgemeine Bedingungen und Voraussetzungen :**

##### **1. Lokalisierung :**

1.1. Der landwirtschaftliche Betrieb muss sich im Großherzogtum Luxemburg befinden.

1.2. Kartoffeln mit dem Gütesiegel "Produit du terroir - Lëtzebuenger Gromperen" müssen auf den luxemburgischen Flächen des Landwirts angebaut werden.

1.3. Im Rahmen der Fruchtfolgen hat jeder Landwirt dennoch das Recht, einen Teil seiner Labelkartoffeln außerhalb Luxemburgs in einem Umkreis von maximal 30 km von der luxemburgischen Grenze anzubauen. Er muss dann folgende Bedingung erfüllen: Der 5-Jahres-Durchschnitt dieser ausländischen Flächen darf nicht mehr als 10% seiner gesamten Anbaufläche für Kartoffeln mit dem Gütesiegel betragen. Das Referenzjahr ist das Jahr der Unterzeichnung der Vereinbarung 2024 für Landwirte, die sich bereits dem Label verpflichtet haben, und das Jahr der ersten unterzeichneten Vereinbarung für neue Landwirte, die sich dem Label anschließen.

1.4. Eventuelle Sonderfälle werden dem Vorstand der Landwirtschaftskammer vorgelegt, der entscheidet, ob eine Abweichung von dieser Regel gerecht und möglich ist.

##### **2. Umweltvoraussetzungen :**

Produzenten, die sich für das Label "Produit du terroir - Lëtzebuenger Gromperen" engagieren, müssen an der "Prime pour l'instauration d'une agriculture durable et respectueuse de l'environnement" (MAE 540) teilnehmen, die in den Rahmen der Beihilferegelungen gemäß Artikel 62, 63 und 66 des Gesetzes

vom 2. August 2023 über die Förderung der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums (biodiv, MAE, PEEN) aufgenommen wurde.

Der Nachweis über den Erhalt der Prämie dient als Beleg für die Kontrolle.

#### **4. Verwaltungsdokumente :**

4.1. Die folgenden Elemente müssen von den Landwirten an die Landwirtschaftskammer übermittelt werden:

- **vor 15 Juni (Online-Registrierung) :**
  - ✓ Unterschriebenes Abkommen online
  - ✓ Parzellenblätter (einschließlich Parzellen in einem Grenzland), die pro Parzelle die FLIK-Nr. (oder eine gleichwertige nationale Identifikationsnummer für Parzellen im Ausland), die Sorte(n) und die Fläche enthalten
  - ✓ Kopie von Lieferscheinen oder Rechnung für Pflanzkartoffeln
  - ✓ Im Falle von Landwirten, die auch Kartoffeln außerhalb ihres Betriebs unter dem Label "Produit du terroir - Lëtzebuenger Gromperen" vermarkten, der Name und die Kontaktdaten der Landwirte, die diese Kartoffeln produzieren.

Die Landwirtschaftskammer wird dem Erzeuger nach Eingang dieser Unterlagen eine Urkunde über den Beitritt zum Siegel zusenden.

- **vor dem 1<sup>er</sup>November :**
  - ✓ Liste der verwendeten Düngemittel pro Parzelle (Produkt, Dosis/ha, Behandlungsdaten)
  - ✓ Detaillierte Liste der verwendeten Pflanzenschutzmittel pro Parzelle (Produkt, Dosis/ha, Behandlungsdaten)

Diese Dokumente können der Landwirtschaftskammer in unterschiedlicher Form übermittelt werden: als Kopie des Registers des Landwirts oder als Aufzeichnung in dem von der Landwirtschaftskammer übermittelten Dokument.

*Hinweis: Landwirte, die ihren Düngepflan mit der Landwirtschaftskammer erstellen und diese Informationen in der Anwendung MesParcelles.lu kodiert haben, müssen diese Dokumente nicht erneut übermitteln*

4.2. Der Landwirt verpflichtet sich außerdem, der Landwirtschaftskammer und jeder eventuellen von der Landwirtschaftskammer beauftragten externen Kontrollstelle zum Zwecke der Kontrolle der eingegangenen Verpflichtungen alle Informationen und Dokumente zur Verfügung zu halten, die als notwendig erachtet werden. Er bevollmächtigt die Landwirtschaftskammer und die eventuell beauftragte externe Kontrollstelle, diese Informationen und Dokumente gegebenenfalls bei Dritten (z.B. Verwaltungen, Lieferanten, Dienstleistern, anderen Vertragspartnern) anzufordern.

Dies gilt insbesondere für :

- a) Daten im Zusammenhang mit dem Bezug von Prämien im Rahmen der vom Betriebsinhaber abgeschlossenen Beihilferegulungen
- b) Daten im Zusammenhang mit dem vom Landwirt gekauften Pflanzgut
- c) Die Ergebnisse der Analysen von Bodenproben, die von der ASTA zur Kontrolle von Quarantäneorganismen durchgeführt wurden
- d) Daten im Zusammenhang mit der GAP-Erklärung (Registrierung der Parzellen)
- e) Angaben zu den vom Landwirt verwendeten Pflanzenschutz- und Düngemitteln
- f) Daten im Zusammenhang mit dem Ertrag der Sorten und der Menge der erzeugten Kartoffeln
- g) Greifbare Daten über das Verpackungsmaterial, das für die Vermarktung von Kartoffeln unter der Marke "Produit du terroir Lëtzebuenger - Gromperen" verwendet wird

h) Die Kontrolle des Warenflusses, wenn der Betrieb :

- auch Kartoffeln von außerhalb des Betriebs unter dem Label "Produit du terroir - Lëtzebuenger Gromperen" vermarktet. In diesem Fall muss der/die "liefernde(n)" Erzeuger von der Landwirtschaftskammer in dem Label referenziert werden. Diese Listung muss durch die Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung und die Registrierung der betreffenden Parzellen durch den "Lieferproduzenten" bei der Landwirtschaftskammer formalisiert werden.
- t neben Kartoffeln mit dem Label "Produit du terroir - Lëtzebuenger Gromperen" auch andere Kartoffeln vermarktet.
- die gesamte oder einen Teil der Lagerung, Verpackung und/oder Verarbeitung (einschließlich des Transports) an Dritte vergeben oder verkauft hat.

Die gesammelten persönlichen Daten werden ausschließlich für die Verwaltung des Labels und in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Datenschutzverordnung (DSGVO) verwendet . <sup>1</sup>

4.3 Es obliegt dem Landwirt, der Landwirtschaftskammer von sich aus rechtzeitig und wahrheitsgemäß Informationen über etwaige Lieferanten, Dienstleister oder sonstige Vertragspartner (Name, Anschrift, Kontaktperson, Art und Umfang der Leistung, ...) zur Verfügung zu stellen und darüber hinaus die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit diese ihrer Nachweispflicht nachkommen.

4.4 Wenn die Kontrolle der eingegangenen Verpflichtungen aufgrund fehlender oder unzureichender Dokumentation nicht möglich ist, kann der Betrieb (oder ein Teil der Ware) für das laufende Anbaujahr vom Programm "Produit du terroir - Lëtzebuenger Gromperen" ausgeschlossen werden.

## **II Sortenwahl :**

### **1. Auswahl des Standorts und der Anbaufläche :**

1.1. Die Auswahl der Anbauflächen für Speisekartoffeln im Rahmen des Programms "Produit du terroir - Lëtzebuenger Gromperen" muss sich auf Böden beschränken, die die notwendigen Voraussetzungen bieten, um Qualitätskartoffeln produzieren zu können (Kontrolle auf Quarantäneorganismen). Die Landwirte verpflichten sich, das im Laufe des Monats August versandte Formular für die Flächenmeldung des ASTA auszufüllen.

1.2. Erosionsgefährdete Flächen sind so weit wie möglich zu vermeiden. Der Landwirt verpflichtet sich, je nach Erosionsrisiko die obligatorischen Cross-Compliance-Maßnahmen im Rahmen der GAP-Beihilfen umzusetzen.

1.3. Die Mindestanbaufläche beträgt 30 Ar pro Betrieb. Die gesamte Anbaufläche der betreffenden Sorte(n) muss im Programm "Produit du terroir - Lëtzebuenger Gromperen" angegeben werden. Wenn auf dem Betrieb andere Kartoffeln angebaut werden (z. B. Pflanzkartoffeln), verpflichtet sich der Betrieb, der Landwirtschaftskammer detaillierte Informationen über die gesamten Anbauflächen und Sorten zukommen zu lassen.

### **2. Im Rahmen des Siegels verwendetes Pflanzgut und Sorten :**

2.1. Der Anbau von gentechnisch veränderten Sorten ist verboten.

---

<sup>1</sup> Der Landwirt kann seine persönlichen Daten jederzeit bei der Landwirtschaftskammer einsehen und deren Änderung oder Löschung beantragen. Er kann auch jederzeit seine Zustimmung zur Verwendung seiner persönlichen Daten widerrufen, was seinen Austritt aus dem Label bedeuten würde. Hierzu kann er die Landwirtschaftskammer per E-Mail an [info@lwk.lu](mailto:info@lwk.lu) kontaktieren. Seine persönlichen Daten werden so lange aufbewahrt, wie es zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung beschriebenen Zwecke erforderlich ist oder wie es gesetzlich vorgeschrieben ist.

2.2. Die Sorten müssen in der nationalen Sortenliste oder im europäischen Katalog eingetragen sein. Zertifiziertes Pflanzgut aus luxemburgischer Produktion, das mindestens der Klasse A entspricht, ist zu bevorzugen, wenn es in ausreichenden Mengen zur Verfügung steht. Falls kein nationales zertifiziertes Pflanzgut verfügbar ist, haben die Landwirte die Möglichkeit, Pflanzgut aus EU-Ländern zu kaufen, sofern dieses zertifiziert ist und mindestens der Klasse A entspricht .

2.3. Lieferscheine, Etiketten und Zertifikate für Pflanzgut müssen zu Kontrollzwecken aufbewahrt werden.

2.4. Wenn auf einer Parzelle mehrere Sorten angebaut werden, müssen diese Unterparzellen deutlich sichtbar gekennzeichnet werden, können jedoch auf derselben Parzellenkartei aufgeführt werden.

### **3. Fruchtfolge :**

Zwischen zwei Kartoffelkulturen sollte eine Pause von mindestens drei Jahren eingehalten werden. Ein längerer Zeitraum ist jedoch empfehlenswert. Der Anbau unmittelbar nach einem Umbruch von Dauergrünland oder nach einer Vorfrucht mit Leguminosen ist nicht empfehlenswert. Je nach dem Standort und den Wetterbedingungen sollte vor den Kartoffeln eine Zwischenfrucht angebaut werden.

### **4. Düngung :**

4.1. Die Düngung muss gemäß der guten landwirtschaftlichen Praxis erfolgen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Landwirt, die geltenden gesetzlichen Normen für die Düngung im Rahmen der Förderprämie zum Einstieg in eine nachhaltige und umweltfreundliche Landwirtschaft 2023-2027 (MAE 540) einzuhalten. Alle organischen und/oder mineralischen Düngemaßnahmen (Datum der Anwendung und Menge) werden ordnungsgemäß im Parzellenregister bis spätestens 1<sup>er</sup>November eingetragen. Außerdem müssen mindestens alle fünf Jahre Analysen des Bodens und der auf dem Betrieb verwendeten organischen Düngemittel (Mist, Gülle) durchgeführt werden. Die Ergebnisse müssen zu Kontrollzwecken bereitgehalten werden (Datum, Analyseergebnisse und Menge des Düngers).

#### 4.2 Grunddüngung

Bei der Kaliumdüngung sollte die Sulfatform (Patentkali, Kaliumsulfat, spezieller Volldünger für Kartoffeln) bevorzugt werden. Sollte die Chloridform (Kali 40, Kali 60) verwendet werden, sollte dies bereits im Herbst geschehen, da Chlorid die Speicherung der Stärke in den Knollen negativ beeinflusst. Um Schorf (Gemeiner Schorf) vorzubeugen, sollte auf eine Kalkung unmittelbar vor dem Kartoffelanbau verzichtet werden.

#### 4.3. Stickstoffdüngung

Stickstoffdünger auf Sulfatbasis (z. B. Ammoniumsulfat) sind aufgrund ihrer leicht säurebildenden Wirkung am besten geeignet. Auf diese Weise könnte das Risiko von Schorf (Gemeiner Schorf) etwas verringert werden.

Bedarf: 30-45 kg N für 100 dt Knollenertrag (je nach Sorte). Dies entspricht einer Zufuhr von 120-180 kg N/ha (bei einem Ertrag von ca. 400 dt/ha).

#### 4.4. Organische Düngung

Erfolgt der Anbau von "Produit du terroir - Lëtzebuerger Gromperen" auf Parzellen, die in einem Wasserschutzgebiet liegen, darf die Düngerezufuhr gemäß den geltenden Vorschriften höchstens 140 kg N/ha betragen, es sei denn, es gelten strengere Auflagen aufgrund von Wasserschutzgesetzen.

Es ist möglich, organische Dünger gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auszubringen. Die Nährstoffe müssen bei der Düngeplanung berücksichtigt werden. Aus Qualitätsgründen wird empfohlen, Gülle und/oder Jauche auf den Anbauflächen im Herbst auszubringen. Die Verwendung von Klärschlamm und/oder anderen nicht landwirtschaftlichen organischen Düngemitteln auf Flächen,

die für die Erzeugung von Speisekartoffeln bestimmt sind, ist im Rahmen dieses Programms verboten. In den letzten fünf Jahren darf auf den Produktionsflächen kein Klärschlamm oder anderer nichtlandwirtschaftlicher organischer Dünger ausgebracht worden sein.

## **5. Pflanzenschutz :**

5.1. Landwirte dürfen nur Pflanzenschutzmittel verwenden, die in Luxemburg und bei entsprechenden Auslandspartellen auch in den angrenzenden Ländern zugelassen sind.

5.2 Alle Pflanzenschutzmaßnahmen müssen spätestens bis zum 1<sup>er</sup> November ordnungsgemäß in das Behandlungsregister eingetragen werden.

5.3. Der Pflanzenschutz erfolgt nach den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes. Es sind möglichst nützlichsschonende Mittel sowie Mittel ohne Einschränkung des Gewässerschutzes zu verwenden. Die Abstände zu Oberflächengewässern sind strikt einzuhalten. Alle Pflanzenschutzmassnahmen sind zeitnah in das Pflanzenschutzbehandlungsformular einzutragen.

5.4 Landwirte, die sich für das Label "Produit du terroir Luxembourg - Pommes de terre" engagieren, wird dringend empfohlen, eine unabhängige Beratung in Anspruch zu nehmen (unabhängiger Berater, Abonnement eines Newsletters usw.).

### **5.5. Umgang mit Unkräutern**

Um Schäden an den Kulturen zu vermeiden, sollte die Unkrautbekämpfung vorzugsweise im Voraufbau erfolgen. Die Bekämpfung der Quecke sollte möglichst schon in der Vorfrucht oder spätestens im Herbst vor dem Anbaujahr erfolgen.

### **5.6. Bekämpfung von Schadinsekten**

Insektizide dürfen nur eingesetzt werden, wenn die Schadschwelle überschritten wird (Kartoffelkäfer: 20% Blattverlust oder 15 Eier/Larven pro Pflanze). Gegebenenfalls sollte zunächst eine gezielte Bekämpfung nur in den befallenen Bereichen erfolgen. Bei jeder Schädlingsbekämpfung sind die Verpflichtungen zum Schutz der Bienen strikt einzuhalten.

### **5.7. Falscher Mehltau**

Bei der Bekämpfung des Falschen Mehltaus (erste Behandlung und Spritzfolge) sollten Sie die von der Landwirtschaftskammer weitergeleiteten Empfehlungen befolgen (oder direkt von der Genossenschaft Synplants in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer übermittelt werden).

Es wird empfohlen, am Ende der Kulturperiode eine abschließende Fungizid Behandlung durchzuführen, um Problemen bei der Lagerung vorzubeugen.

## **6. Sikkation :**

Der Landwirt kann das Datum und die Methode der Krautvernichtung frei wählen.

Die Landwirtschaftskammer (oder die Genossenschaft Synplants in Partnerschaft mit der Landwirtschaftskammer) wird Empfehlungen zum Zeitpunkt der Krautvernichtung weitergeben. Es ist jedoch ratsam, das Kraut nicht vor Beginn der Knollenreife zu entfernen.

*Hinweis: Die Bestimmung des Trockenmassegehalts (Unterwassergewicht) vor dem üblichen Zeitpunkt des Krautvernichtens ermöglicht eine genauere Bestimmung des optimalen Zeitpunkts.*

### **III Lagerung, Verpackung und Kennzeichnung :**

#### **1. Ernte :**

Kartoffeln - mit Ausnahme von Frühkartoffeln, die vor dem 1. September vermarktet werden - dürfen nur reif und mit fester Schale geerntet werden. Um eine ausreichende Festigkeit der Schale zu erreichen, sollte die Ernte frühestens drei Wochen nach dem vollständigen Abräumen der Kultur erfolgen.

*Hinweis: Es sollten alle Vorkehrungen getroffen werden, um eine möglichst schonende Ernte mit möglichst geringen Schäden zu gewährleisten (ausreichende Bodenfeuchtigkeit, Bodentemperatur von mindestens 10 °C). Die Erntemaschinen und die Fahrgeschwindigkeit sollten so eingestellt werden, dass ein ausreichendes Erdpolster auf den Siebketten leichte Verletzungen der Knollen verhindert. Die Fallhöhen beim Beladen der Transportfahrzeuge sollten so gering wie möglich gehalten werden.*

#### **2. Qualität der Kartoffeln :**

Die Kartoffeln müssen alle in Anhang I dieses Übereinkommens aufgeführten Qualitätskriterien erfüllen.

#### **3. Lagerung :**

3.1. Kartoffeln dürfen nur unter geeigneten Bedingungen gelagert und aufbereitet werden. Erlaubt sind alle in der Praxis üblichen Lagerungsformen, die die Qualität der Kartoffeln nicht beeinträchtigen. Bevor eine Kartoffelpartie gelagert wird, muss der Lagerort sauber und trocken sein.

3.2. Kartoffeln mit dem Label "Produit du terroir - Lëtzebuenger Gromperen" müssen getrennt (gekennzeichnete Kisten) von anderen Kartoffeln (zurückgewiesene Kartoffelpartien oder zugekaufte Kartoffeln anderer Herkunft, Pflanzkartoffeln) so gelagert werden, dass keine Verwechslung mit nicht gekennzeichneten Kartoffeln möglich ist. Andererseits wird empfohlen, die Sorten von Kartoffeln mit Gütesiegel und von verschiedenen Parzellen nicht zu vermischen. Bei einer vor Ort Kontrolle, müssen die verschiedenen Parteien klar erkennbar und zuweisbar sein.

#### **4. Verpackung und Kennzeichnung :**

4.1. Nur ordnungsgemäß angemeldete Waren (siehe Punkt I.4), die gemäß den Anbauregeln des Programms erzeugt wurden und darüber hinaus alle in Anhang 1 festgelegten Qualitätskriterien erfüllen, dürfen als "Produit du terroir- Lëtzebuenger Gromperen" verpackt, etikettiert und vermarktet werden.

4.2. Das Label-Zertifikat der Landwirtschaftskammer, das nach der Registrierung der Parzellen übermittelt wird, berechtigt den Landwirt, die Ware unter der Marke "Produit du terroir - Lëtzebuenger Gromperen" zu vermarkten, sofern er dafür Sorge trägt, dass die vermarktete Ware den in Anhang 1 festgelegten Qualitätskriterien entspricht.

4.3 Wird eine Partie Kartoffeln mit Gütesiegel einem anderen am Programm beteiligten Unternehmen anvertraut oder verkauft, muss der Verkäufer dem Käufer anhand des von der Landwirtschaftskammer ausgestellten Zertifikats des Gütesiegels bestätigen, dass die betreffende Ware den Kriterien des Programms *Produit du terroir - Lëtzebuenger Gromperen* entspricht.

4.4. Kauft ein Betrieb eine Kartoffelpartie " *Produit du terroir*" zu , die er später als solche verkaufen will, so stellt er sicher, dass der entsprechende Nachweis durch den Verkäufer erbracht wird (Labelzertifikat). Der Käufer ist zudem dafür verantwortlich, dass die Ware den in Anhang 1 definierten Qualitätskriterien entspricht.

4.5. Die Vermarktung unter der Marke "*Produit du terroir - Lëtzebuenger Gromperen*" unterliegt der vorherigen Genehmigung der Landwirtschaftskammer für die zu diesem Zweck verwendete

Verpackung. Die Kontrolle beschränkt sich auf die korrekte Wiedergabe des offiziellen Markenlogos, auf potenziell irreführende Informationen und auf die Übereinstimmung der Botschaften auf der Verpackung mit den Bestimmungen des Programms. Auf den Verpackungen müssen neben dem offiziellen Markenlogo mindestens folgende Angaben stehen: Sorte und/oder Koch-/Verwendungsart, Nettogewicht, Name des Erzeugers und/oder Verkäufers und/oder des Verpackungsunternehmens.

#### **IV. Nutzung des Label Design :**

1. Es ist jedem am Programm teilnehmenden Landwirt untersagt, die Kollektivmarke "Produit du terroir" auf Geschäftspapieren, Briefumschlägen, Briefköpfen und Plakaten zu verwenden, diese Marke zu ändern oder in irgendeiner Weise zu verfälschen. Werbematerial mit einer ähnlichen Gestaltung wie die Kollektivmarke "Produit du terroir" herzustellen und zu verwenden, mit dem irreführenden Ziel, die Käufer glauben zu machen, dass es sich um die genannte Marke handelt, es sei denn, die Landwirtschaftskammer hat dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Die Reproduktion des Logos ist jedoch an Verkaufsstellen in unmittelbarer Nähe der als "Produit du terroir - Lëtzebuenger Gromperen" zertifizierten Kartoffeln erlaubt, sofern es sich dabei lediglich um die Information der Käufer über die aktuelle Verfügbarkeit der zertifizierten Kartoffeln handelt. Ebenso ist die Wiedergabe des Logos auf Werbematerialien erlaubt, sofern dort tatsächlich für die zertifizierten Kartoffeln "Produit du terroir - Lëtzebuenger Gromperen" geworben wird. In diesem Fall muss das Logo in unmittelbarer Nähe der Bezeichnung "Produit du terroir - Lëtzebuenger Gromperen" gedruckt werden.

#### **V. Kontrollen**

##### **1. Allgemeine Bestimmungen :**

1.1. Die Einhaltung der in dieser Vereinbarung und ihrem Anhang enthaltenen Bestimmungen und Verpflichtungen durch den Landwirt, der sich dem Gütesiegel angeschlossen hat, wird von der Landwirtschaftskammer oder einer von ihr beauftragten Kontrollstelle entweder systematisch oder stichprobenartig nach den Kriterien und dem erstellten Kontrollplan des Gütesiegels kontrolliert.

1.2. Jeder neue Landwirt, der am Programm teilnimmt, wird dennoch nach der Unterzeichnung der ersten Vereinbarung und danach gemäß dem festgelegten Kontrollplan von der Landwirtschaftskammer oder der eventuell von ihr beauftragten Stelle auf alle Kriterien der Vereinbarung hin kontrolliert.

1.3. Die Landwirtschaftskammer behält sich das Recht vor, zusätzliche, eventuell unangekündigte Kontrollen durchzuführen, wenn sie dies für notwendig erachtet.

1.4. Der Landwirt gestattet der Landwirtschaftskammer oder jeder von ihr beauftragten Kontrollstelle den Zugang zu allen Kartoffelparzellen des Betriebs, zu den Lager- und Verpackungsräumen sowie zu allen Dokumenten, die für die Überprüfung der Verpflichtungen aus der vorliegenden Vereinbarung erforderlich sind. Diese Unterlagen müssen mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden.

1.5. Die Kontrolle der Qualitätsparameter in Anhang 1 erfolgt auf der Grundlage von Stichproben. Werden die Qualitätsanforderungen bei einer Kontrolle nicht erfüllt, so wird die betreffende Partie zurückgezogen. Sofern die aufgetretenen Mängel behoben werden können, kann eine zweite Nachkontrolle der betreffenden Partie verlangt werden, anhand deren Ergebnis dann über die Annahme der Partie oder ihre endgültige Rücknahme entschieden wird.

1.6. Nach jeder Kontrolle wird dem Landwirt ein schriftlicher Bericht zugesandt, in dem insbesondere der Umfang und das Verfahren der Kontrollen sowie die Anwendung etwaiger Sanktionen beschrieben werden.

## **2. Plan zur Behandlung von Nichtkonformitäten :**

### 2.1 Indikatoren für Nichtkonformitäten

Die Indikatoren für Nichtkonformitäten sind folgende:

- Die Ergebnisse der internen Kontrollen
- Mögliche Beschwerden von Verbrauchern oder Dritten

### 2.2. Mögliche Sanktionen

Die Sanktionen, die bei Verstößen gegen die Bestimmungen und Verpflichtungen verhängt werden, richten sich nach der Schwere des Verstoßes und können bis zum endgültigen Ausschluss vom Programm reichen.

Die Liste der möglichen Sanktionen lautet wie folgt:

- Erste Warnung durch Zusendung des Kontrollberichts mit Empfehlungen zur Einhaltung der Vorschriften
- Zweite Warnung durch Versand eines Einschreibens und eines Abweichungsblattes
- Aussetzung des Programms für das laufende Jahr
- Endgültiger Ausschluss aus dem Programm

### 2.3 Behandlung von Nichtkonformitäten

Die Beschreibung der Nichtkonformitäten und der Typ der Nichtkonformitäten sind im Kontrollplan für das PDTLG-Siegel festgelegt. Nichtkonformitäten werden nach ihrem Typ (kleine oder große Nichtkonformität) behandelt.

Wird eine geringfügige Abweichung festgestellt, registriert der mit der Kontrolle beauftragte Bedienstete der Landwirtschaftskammer diese und informiert den Landwirt per E-Mail darüber, wobei er ihm die zu ergreifende Korrekturmaßnahme mitteilt. Eine spätere Kontrolle wird durchgeführt, um zu überprüfen, ob die bei der ersten Kontrolle festgestellte Nichtkonformität vom Landwirt behoben wurde.

Bei wiederholten geringfügigen Abweichungen und/oder bei Überschreiten einer bestimmten Anzahl, die im Kontrollplan festgelegt ist, können diese geringfügigen Verstöße dann als eine größere Abweichung betrachtet werden.

Sobald eine größere Abweichung festgestellt wird, erstellt der mit der Kontrolle beauftragte Bedienstete der Landwirtschaftskammer vor Ort oder in der Landwirtschaftskammer ein Abweichungsblatt.

Diese Karteikarte enthält die folgenden Informationen:

- Datum, Landwirt, Nummer des Eintrags, Name des Inspektors
- Ausdruck und Bewertung der oder der festgestellten Nichtkonformität
- Vom Landwirt vorgeschlagene oder durchgeführte Abhilfemaßnahme(n)

Sie wird dem Landwirt per Einschreiben zugesandt. Bei einer weiteren Kontrolle wird überprüft, ob die bei der ersten Kontrolle festgestellte Nichtkonformität vom Landwirt behoben wurde. Bei dieser zweiten Kontrolle wird das Abweichungsformular je nach Durchführung oder Umsetzung der Korrekturmaßnahmen durch den Landwirt vervollständigt.

Bei fortgesetztem Verstoß seitens des Unternehmens setzt die Landwirtschaftskammer die Teilnahme des Landwirts am Programm für das laufende Jahr aus. Alle Werbe- und Promotionsmaterialien sowie alle Verpackungsmaterialien, die die Marke und/oder das Logo "Produit du terroir - Lëtzebuenger Gromperen" tragen, sowie alle Zeichen in Verbindung mit der Marke "Produit du terroir" dürfen von dem Unternehmen im laufenden Jahr nach Erhalt des Kündigungsschreibens, das ihm von der Kammer zugesandt wurde, nicht mehr verwendet werden.

Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes seitens des Landwirts wird die Landwirtschaftskammer die Teilnahme des Unternehmens am Programm endgültig aussetzen. Alle Werbe- und Promotionsmaterialien sowie alle Verpackungsmaterialien mit der Marke und/oder dem Logo "Produit

du terroir - Lëtzebuerger Gromperen" und alle Zeichen in Verbindung mit der Marke "Produit du terroir" müssen dann von dem unterzeichnenden Unternehmen sofort nach Erhalt des an ihn gerichteten Kündigungsschreibens zurückgegeben werden. Der sanktionierte Landwirt darf die Kollektivmarke "Produit du terroir - Lëtzebuerger Gromperen" von nun an nicht mehr verwenden.

#### **VII. Kündigung und Ausscheiden aus dem Programm :**

Wenn der Landwirt seine Teilnahme am Label beenden möchte, verpflichtet er sich, die Landwirtschaftskammer per Einschreiben mit einer Kündigungsfrist von einem Monat darüber zu informieren. In diesem Fall ist es dem unterzeichnenden Betrieb ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Verpflichtungen nicht mehr gestattet, jegliches Werbe-, Verpackungs- und Identifikationsmaterial in Verbindung mit der Marke "Produit du terroir - Lëtzebuerger Gromperen" zu verwenden.

Die Kündigung der Vereinbarung begründet auf keiner Seite einen Anspruch auf Entschädigung.

## **ANHANG 1: Qualitätskriterien für Kartoffeln mit dem Gütesiegel "*Produit du terroir - Lëtzebuenger Gromperen*".**

### **Stichprobenverfahren :**

- ✓ Die Proben stellen Säcke mit Kartoffeln dar, die direkt beim Landwirt entnommen wurden und einer noch nicht verkauften Partie entsprechen.
- ✓ Stichprobenumfang: 10 kg pro Sorte

### **1. Vitrosität nach der Ernte :**

Mindestwerte :

Wassergewicht: 285 g - Trockenmasse: 16% - Stärkegehalt: 9,9% - Pökelbad (falls nötig)

*0 % Fehler*

### **2. Mängel (bei Speisekartoffeln, die nicht zur Verarbeitung bestimmt sind) :**

Die **Gesamtheit der Mängel** an unverarbeiteten Speisekartoffeln darf nicht größer sein als :

*max. 7 % des Gewichts der Probe*

#### **2.1. Äußere Mängel :**

- ⇒ Oberflächenschorf, Netzschorf : Max. 25% der Außenfläche der Knollen
- ⇒ Tiefschorf, Pulverschorf, Buckelschorf : Maximal 10% der Knollenoberfläche dürfen befallen sein (nicht tiefer als 2 mm).
- Starke Schäden :
  - ⇒ Von schweren Schäden spricht man, wenn diese eine Tiefe von mehr als 5 mm im Knollenfleisch erreichen oder wenn mehr als 10 % des Gewichts der Knolle entfernt werden müssen, um sie zu beseitigen.
- Wachstumsspalten :
  - ⇒ Maximal 5 mm tief und maximal 1/4 der Knollenlänge lang.
- Rhizoctonia:
  - ⇒ Index SPV - FNPPPT - 1985: max. "leichte Grenze 25%".
- Knollen mit nicht fester Schale oder gekeimt :
  - ⇒ Kartoffeln - mit Ausnahme von Frühkartoffeln, die vor dem 1. September vermarktet werden - müssen eine feste Schale haben.

⇒ Die Keime sollten eine maximale Länge von 2 mm haben.

▪ Begrünung :

⇒ Die grünen Flecken sollten höchstens 1/8 der Knollenoberfläche ausmachen.

**2.2. Innere Mängel:**

- Rostflecken, PMTV-Virus, TRP-Virus, Yntn-Virus, Nassfäule

*0 % des Gewichts*

- Hohlherzigkeit, braun oder schwarz, Trockenfäule, Frost- und Hitzeschäden, Verbräunung des Gefäßbrings, Verfärbung des Knollenfleisches (z. B. innere Schwärzung)

*0 % des Gewichts*

⇒ Die Verfärbungen können bis zu 5 mm tief in das Knollenfleisch eindringen und bis zu 1 cm lang sein.

- Ausländische Komponenten

z.B. Steine, Erde, lose Keime

*max. 1 % des Gewichts*

**3. Andere Sorten :**

*max. 2 % des Gewichts*

**4. Größe (ausgenommen Frühkartoffeln und "Schrotkartoffeln") :**

Mindestkaliber :

- Länglich-ovale bis langgestreckte Sorten: 30 mm
- Runde bis ovale Sorten: 35 mm

Maximal zulässige Abweichung von der Mindestgröße: 30 mm (nur für Verpackungen mit einem Gewicht von weniger als 5 kg)

*zulässige Größenabweichung: max. 4 % des Gewichts*

**5. Kochtest:**

Die Kartoffeln dürfen keinen ungewöhnlichen Geruch oder Geschmack aufweisen. Außerdem dürfen die Kartoffeln nach dem Kochtest nicht schwarz werden (EAPR-Richtlinien, höchstens Typ 2).

Festfleischige Sorten müssen mindestens dem Kochtyp B entsprechen, die anderen Sorten mindestens dem Kochtyp C. Folgende Kochtypen sind also erlaubt (EAPR-Richtlinien):

<b>Sortentyp (gemäß der Beschreibung der Sorte)</b>	<b>EAPR*- Kochtyp</b>	<b>Identifikation möglich**</b>
Festfleischige Sorten	A	A - festes Fleisch
	AB, B	B - mittelfestes Fleisch
Sorten mit mehligem Fleisch	B, BC	B - mittelfestes Fleisch
	C	C - mehliges Fleisch

\*European Association for Potato Research (Europäische Vereinigung für Kartoffelforschung)

\*\* : Es ist möglich, zusätzlich die beabsichtigte(n) Verwendung(en) anzugeben (z. B. Salat, Bratkartoffeln, Pommes frites, ...).

Kartoffeln, die außerhalb der oben angegebenen Kochtypen eingestuft werden, werden deklassiert.